

Hinweise der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein zur Akkreditierung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (PKSH) bildet die Grundlage der Kriterien und Standards qualifizierter psychotherapeutischer Fortbildung.

Antragstellung

Die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung sollte möglichst frühzeitig vor Veranstaltungsbeginn über die Online-Akkreditierung (siehe entsprechenden Unterpunkt in „Aus- und Fortbildung/QM“ auf der Kammerhomepage) oder einem Antragsformular der PKSH bei der Kammer beantragt werden.

Der Online-Akkreditierung können Dateien (Programme, Referenzen der Dozenten etc.) angehängt werden, ansonsten legen Sie ein gedrucktes Programm der zu akkreditierenden Veranstaltung, evtl. auch eine gedruckte Einladung o. ä. Ihrem Antrag bei.

Grundlagen für die Prüfung des Antrages

Als Grundlagen für die Prüfung auf Anerkennung oder Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung gelten die in Papierform oder im Online-Akkreditierungs-Verfahren gegenüber der PKSH gemachten Angaben sowie die in Print- oder digitalen Medien veröffentlichten oder möglichen Teilnehmenden zur Kenntnis gegebenen Inhalts- und Programmbeschreibungen der Veranstalter zum Zeitpunkt der Beantragung bei der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein. Diese hier gemachten Angaben stellen auch die Grundlage für die Überprüfung der Anerkennung oder Akkreditierung der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 3 bzw. § 7 Abs. 4 dar, die sich die PKSH vorbehält.

Nach Antragstellung gegenüber der PKSH sind Anpassungen einer Veranstaltung im Sinne einer Nachbesserung an die Vorgaben der Fortbildungsordnung der PKSH inhaltlicher Art und bezüglich des Kreises der Teilnehmenden im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nur dann möglich, wenn Inhalts- und Programmbeschreibung der Veranstaltung weder bereits veröffentlicht noch eine Herausgabe (Werbung) an mögliche Teilnehmende erfolgt ist. D.h., ausschlaggebend sind die Informationen, die gegenüber möglichen Teilnehmenden bereits gemacht wurden.

Hat die Veranstaltung bereits stattgefunden, sind nachträgliche Anpassungen an die Fortbildungsordnung der PKSH gänzlich ausgeschlossen. Es gelten dann allein die zum Zeitpunkt der Antragstellung gegenüber der PKSH gemachten Angaben.

Inhalte von Fortbildungen

Fortbildungen im Sinne des SGB V und der Fortbildungsordnung der PKSH müssen dazu dienen, die psychologisch-psychotherapeutische Fachkompetenz zu erhalten und fortzuentwickeln, dabei muss ein Bezug zur Patientenbehandlung erkennbar sein. Hinzu kommt die im Heilberufekammergesetz (HBKG) Schleswig-Holsteins im Rahmen des § 30 (Berufspflichtigen) verankerte Pflicht, sich auch über die für die Berufsübung als PsychotherapeutIn geltenden Rechtsvorschriften zu unterrichten.

Maßnahmen zum Erhalt oder zur Förderung der seelisch-geistigen sowie körperlichen Konstitution und Fitness der/des PsychotherapeutIn können nicht als Fortbildung im Sinne des SGB V und der Fortbildungsordnung angesehen werden.

Wirtschaftliche Interessen

Das Sozialgesetzbuch sowie die Fortbildungsordnung verlangen, dass Fortbildungsveranstaltungen frei von wirtschaftlichen Interessen zu sein haben. Daraus ergibt sich, dass die ausschließliche Befassung mit oder die Schulung zu einem zu erwerbenden Produkt keine Fortbildungsveranstaltung im Sinne der Fortbildungsordnung sein kann. Verkaufsveranstaltungen für Testmaterial, Praxisverwaltungsprogramme und Praxismaterialien sind keine Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Fortbildungsordnung.

Kann von Erkenntnissen der Fortbildungsveranstaltung ausschließlich nur dann profitiert werden bzw. können diese Erkenntnisse nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein in der Fortbildungsveranstaltung vorgestelltes Produkt zuvor erworben wurde oder erworben wird, widerspricht dies ebenfalls der Voraussetzung, frei von wirtschaftlichen Interessen zu sein.

Teilnehmendenkreis

Gemäß aktueller Rechtsprechung hat sich eine von den Heilberufekammern anerkannte oder akkreditierte Fortbildungsveranstaltung grundsätzlich an approbierte PsychotherapeutInnen (Psychologische und ärztliche PsychotherapeutInnen, Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen) zu richten. Aus der Festschreibung der Fortbildungspflicht als Berufspflicht folgt für die Inhalte von Fortbildungen, dass diese, da sie nach der Approbation erfolgen, ein höheres Niveau und die Ausrichtung auf ein berufliches Fachpublikum voraussetzen. So müssen mit Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Fortbildungsordnung der PKSH vornehmlich PsychotherapeutInnen und Ärztinnen/Ärzte angesprochen werden.

Teilnahmebestätigungen

Allen Teilnehmenden ist vom Veranstalter eine Bestätigung über die Teilnahme auszuhändigen, die mindestens den vollständigen Namen der/des Teilnehmerin/Teilnehmers, Datum und Titel der Veranstaltung, Referent/-in, den Veranstalter, die Kategorie und die Anzahl der Fortbildungspunkte gem. Akkreditierung, die Akkreditierungsnummer sowie die Unterschrift/den Stempel des Veranstalters enthalten. Die PKSH stellt hierzu einen Vordruck als Muster bereit.

Gruppensammelbestätigungen von Interventionsgruppen, Qualitätszirkeln, Peer Review-Gruppen, Balintgruppen, Fallkonferenzen usw. **sind jährlich einzureichen**. Diese sind von der/dem bei der PKSH gemeldeten Sprecher/in zu unterzeichnen.

Bearbeitung und Bescheid

Die fachliche und formale Bewertung des Antrages nimmt die PKSH gemäß ihrer Fortbildungsordnung vor. Ebenso legt sie die Kategorie und die Anzahl der anzuerkennenden Fortbildungspunkte für die betreffende Fortbildungsveranstaltung endgültig fest.

Der/Die Antragsteller/in erhält einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung oder Ablehnung.

Mit dem Erhalt des Bescheides ist die anfallende Gebühr zeitnah zu entrichten (siehe Gebührenordnung der PKSH).

Der/Die Antragsteller/in hat Anspruch auf Erteilung eines schriftlichen Bescheides innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der PKSH.

Akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen werden durch die PKSH veröffentlicht, es sei denn, einer Veröffentlichung wird ausdrücklich widersprochen.

Überprüfung - Teilnahmelisten

Der PKSH sind alle Möglichkeiten einzuräumen, sich selbst von dem Qualitätsstandard der Fortbildungsveranstaltung zu überzeugen.

Im Hinblick auf die Möglichkeit einer nachträglichen Überprüfung der Fortbildungsveranstaltung durch die PKSH gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 empfiehlt es sich, Teilnahmelisten zu führen und aufzubewahren.

**Bei Fragen zur Akkreditierung und zum Verfahren der Online-Akkreditierung
wenden Sie sich gern an die Geschäftsstelle.**

Hinweis: Durchführungsbestimmungen zur Fortbildungsordnung der PKSH mit verbindlichen Regelungen zur Ausführung und Handhabung der Fortbildungsordnung finden Sie auf der Homepage der PKSH unter

<https://pksh.de/aus-fort-und-weiterbildung-gm/downloads>

und dann unter „Fortbildungsordnung“.